

Landschaftlicher Kredit-Verband

für die Provinz

Schleswig-Holstein.

(Auszug aus dem Statut.)

Jeder Besitzer eines in der Provinz Schleswig-Holstein belegenen landschaftlich oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücks, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in der Provinz Schleswig-Holstein einen Neinertrag von mindestens M. 150.— gewährt, kann als Mitglied des Verbandes aufgenommen werden.

Die Melbung zum Beitritt geschieht bei der Direction des Verbandes unter Einreichung eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle und einer vollständigen, beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes. Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Grünbücher tritt an Stelle der letzteren ein vollständiger Folien-Extrakt aus dem Schuld- und Pfandprotokoll.

Über die Aufnahme entscheidet die Direction. Gegen deren Entscheidung ist Berufung an den Verwaltungsrath gestattet, welcher dann endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld von 1 M. für jedes empfangene Tausend der verlangten Darlehnssumme erhoben.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Darlehen in den von ihm ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe unter folgenden Bedingungen:

- 1) von Gütern resp. Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können ideelle Anteile nicht beleihen werden;
- 2) insoweit das Eigenthum eines Gutes resp. Grundstücks durch Lehn- oder Familienstiftung beschränkt ist, müssen bei einer vom Besitzer beabsichtigten Verschuldung des Grundbesitzes diejenigen Formen erfüllt, resp. deren Erfüllung nachgewiesen werden, welche die betreffenden Stiftungs-Urkunden, Statuten *et c.* vorschreiben;
- 3) sämmtliche Kosten der Vorbereitung, Vollziehung des Darlehngeschäfts und Eintragung des Darlehns trägt Darlehnsnehmer und kann zur Deckung derselben ein angemessener Kostenvorschuss eingefordert werden;
- 4) für Kapital, Zinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten, einschließlich der Anwaltskosten und alle sonstigen aus dem Darlehngeschäfte erwachsenen Kosten, sowie die sonstigen statutenmäßigen Beiträge, muss innerhalb der ersten Hälfte des nach § 24 ermittelten Wertes des zu beleihenden Objektes beziehungsweise innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrags, wenn eine Taxation nicht stattgefunden hat, und zur ersten Stelle Hypothek bestellt werden, von welcher Stelle nur bezüglich der vorher eingetragenen Altentheile, Grundrenten und solcher Brästationen, welche der Ablösung nicht unterliegen, sowie bezüglich der unkündbaren Kapitalien und bei Grundstücken von 1000 M. Grundsteuer-Reinertrag und darüber insoweit abgewichen werden darf, als das Pfandbriefdarlehn mindestens mit der Hälfte seines Betrages noch innerhalb des ersten Viertels des Taxwertes bzw. innerhalb des 10fachen Grundsteuer-Reinertrages zu stehen kommt. Die zu einem beleiheten Grundstück gehörenden Gebäude müssen bis zur Tilgung des Darlehns bei einer der von dem Verwaltungsrath gebilligten Feuerversicherungs-Anstalten werthgemäß versichert werden;
- 5) der Schuldner hat das Darlehnskapital vom ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, mit 4 resp. $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und außerdem $\frac{1}{4}\%$ Verwaltungskosten und $\frac{1}{2}\%$ Tilgungsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung erfolgt halbjährlich und zwar dergestalt, daß die Zinsen für das 1. Halbjahr bis zum ersten Juni und die für das 2. Halbjahr bis zum ersten Dezember bei der Kasse des Verbandes eingezahlt sein müssen;
- 6) dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Pfandbriefkapital ganz oder theilweise an den Verband zurückzuzahlen; jedoch müssen die Zinsen incl. der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt in Pfandbriefen des Verbandes nach dem Nennwerthe unter Beifügung der vom ersten Tage des auf die Ablösung folgenden Halbjahres ablaufenden Koupions und der Talons.

Der Schuldner ist berechtigt, lösungsfähige Quittung über die abgezahlten Beiträge, oder Abtretung derselben ohne Gewährleistung zu fordern, sowie befugt, auf Grund der lösungsfähigen Quittung entweder auf seine Kosten den betreffenden Betrag im Grundbuche bzw. Schuld- und Pfandprotokoll zur Löschung bringen zu lassen oder den Betrag mit Vorbehalt des Vorzugssrechts für die zu Gunsten des Verbandes auf seinem Grundbesitz noch haftenden Forderungen auf seinen Namen umschreiben zu lassen, oder über ihn zu verfügen.

7) Der Verband hat das Recht:

A das Pfandbriefkapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

- wenn der Erwerber eines mit Pfandbriefen beleihenen Objekts die ihm nach § 2 al. 4 des Statuts obliegende Verpflichtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt;
- wenn der Schuldner seinen statuten- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung Seitens der Direction nicht nachkommt;
- wenn das verpfändete Objekt unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;
- wenn der Schuldner in Konkurs gerät;

B eine angemessene theilweise Abzahlung der Schuld in gleicher Frist zu verlangen, wenn das verpfändete Objekt sich in seinem Werthe verringert.

Ob und inwieweit die Verringerung als eingetreten zu betrachten ist, entscheidet der Verwaltungsrath mit Ausschluß des Rechtsweges.

8) Kann Darlehnsucher die Priorität (cfr. ad 4) vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort verschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen und wegen der Ansprüche aus denselben dem Verbande eine Kautio[n] in der Art bestellt, daß er bei 4 prozentigen Darlehen für je 240 M. der Forderung und bei 4½ prozentigen Darlehen für je 260 M. der Forderung 300 M. in Pfandbriefen des Verbandes bei demselben deponirt. Bei der Berechnung des Betrages der Forderung wird der Zinsatz derselben, wenn sich ein höherer ergibt, auf 5 % und der Rückstand der Zinsen, wenn deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf 5 Jahre angenommen.

Über die Gewährung und näheren Bedingungen des Darlehns, sowie über die Kündigung derselben entscheidet die Direction, auch ist dieselbe verpflichtet, die Realisierung der Pfandbriefe für die Darlehnsucher auf deren Wunsch zu vermitteln.

Der Werthe der zu beleihenden Grundstücke wird durch eine nach den vom Verwaltungsrath festzusehenden Taggrundsägen zu beschaffende Schätzung ermittelt. Von einer Schätzung darf Abstand genommen werden, wenn der Betrag des Darlehns den 20 fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages nicht übersteigt.

Der Verwaltungsrath entscheidet endgültig über die Werthebestimmung eines Grundstücks, bzw. die Höhe des Darlehns innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen.

Formulare für Schuldkunden (Schuldbeschreibungen, Cessionen) liefert die Direction. Schuldkunden sind stempelfrei, dagegen beträgt der Stempel für Pfandbriefe eins für Tausend (1 %). Diesen Stempel besorgt die Direction auf Kosten des Darlehnsnehmers.

Die Gebührensätze für die Beglaubigung der Unterschrift auf den Schuldkunden sind, wie folgt:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis 600 M. von je 150 M.	25 f
von dem Mehrbetrage bis 3000 M. von je 600 M.	25 "
von dem Mehrbetrage bis 60 000 M. von je 3000 M.	25 "
und bei Werthen über 60 000 M. zuzüglich noch 3 M.	

Die Gebührensätze in Grundbuchsachen werden erst einheitlich geregelt sein nach vollendetem Einführung der Grundbücher in allen Theilen der Provinz.

Jede weitere Auskunft wird bereitwillig von der Direction ertheilt.

Kiel, im Juni 1882.

Die Direction.